# **Beitrags- und Kostenordnung**

Stand 2020

## § 1 Jahresbeiträge

1. Gemäß § 7 der Satzung des Eppelheimer Tennis Clubs ist jedes Mitglied zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 1. März zu zahlen.

## 2. Der Jahresbeitrag beträgt:

	Jahresbeitrag
Aktive Mitglieder	230
Aktive Zweitmitglieder /Ehegatten, Lebensgefährten)	150
Familien (Eltern mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	350
Aktive Mitglieder in Ausbildung (bis zum vollendeten 27. Lebensjahr mit jährlichem Nachweis*)	130
Aktive Mitglieder in Ausbildung (bis zum vollendeten 21. Lebensjahr mit jährlichem Nachweis*)	110
Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	80
Jugendliche bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	60
Passive Mitglieder	40

- **3.** Jedem aktiven Mitglied zwischen 18 und 65 Jahren werden 6 Arbeitsstunden à 10 Euro in Rechnung gestellt. Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren müssen 3 Arbeitsstunden ableisten. Der Betrag ist zusammen mit dem Jahresbeitrag fällig. Bei Ableistung der Arbeitsstunden wird dieser Betrag dem Mitglied erstattet.
- **4.** Erst nach Eingang des Jahresbeitrages und des Arbeitsstundenbetrages erhält das Mitglied die Berechtigung zur Benutzung der Platzanlage.
- **5.** Bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins ist, unabhängig von der Höhe des noch zu zahlenden Jahresbeitrages bzw. Beitragsrestes, ein Säumniszuschlag von 5 Euro je angefangenen Monat unaufgefordert zu entrichten.
- 6. Ist ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung seiner Beitragsverpflichtung nicht nachgekommen, kann der Vorstand gemäß § 5 der Satzung den Ausschluss des sich in Zahlungsverzug befindlichen Mitgliedes beschließen. Der Ausschluss entbindet den Beitragsschuldner jedoch nicht von der Zahlung der Beitragsschuld. Die Forderung bzw. Restforderung soll

- dann auf dem Rechtsweg zuzüglich entstandener Kosten eingezogen werden.
- **7.** Die Umwandlung einer aktiven Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft kann nur schriftlich bis zum Ende des Geschäftsjahres für das folgende Jahr beantragt werden.
- **8.** Der Vorstand ist berechtigt zur Mitgliedergewinnung im Jahr des Eintritts Sonderaktionen festzulegen.

#### § 2 Aufnahmegebühren

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. November 1998 werden keine Aufnahmegebühren erhoben.

#### § 3 Sonstige Gebühren

Der Vorstand ist berechtigt von passiven Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern für die Nutzung von Plätzen (max. 5 Stunden) eine angemessene Gebühr zu erheben. Näheres regelt die Platzordnung.

#### § 4 Kündigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann nur schriftlich durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand, mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Jahresende, gekündigt werden.

\* Der entsprechende Nachweis muss bis spätestens Ende Januar vorgelegt werden.